



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hagen, Otto: Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch

Von Otto Hagen

1



Es ist mehr als vierzig Jahre her, daß W. H. Riehl in seiner Naturgeschichte des Volkes die Emanzipirung von den Frauen predigte. Er sah in dem Vordrängen der Frauen auf den offenen Markt, in ihrem Hereinpfuschen namentlich in die geistigen Berufe der Männer ein Zeichen der Abspannung des öffentlichen Lebens, der erschlafften Sitte des Hauses — eine Folge üppiger Friedenstag. Diese Warnung ist keineswegs veraltet; was sich auf die sprachgelehrten Frauen, die Malerinnen und Kupferstecherinnen früherer Jahrhunderte und auf die politisch thätigen Teilnehmerinnen der Revolutionsbewegungen der vierziger Jahre bezog, läßt sich ohne Zwang auf mancherlei Erscheinungen der heutigen Frauenbewegung anwenden. Heute wie damals ist es das erste Gebot der gepredigten Emanzipirung, sich nicht durch klangvolle Reden und Übertreibungen berauschen zu lassen, den Wert gepriesener ausländischer Vorbilder an den Erfordernissen deutscher Sitte zu messen und gerade die lautesten Klagen über Unterdrückung und Notstand mit der unerbittlichsten Gründlichkeit auf ihre sachliche Berechtigung zu prüfen.

Die Überschrift verrät, wohin diese Bemerkungen zielen. Die einheitliche Neuordnung des bürgerlichen Rechts im Deutschen Reiche hat den Anlaß zu einem besonders lauten Klageruf über „Raub an den Frauen“ gegeben; bei der Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstage ist die Frauenfrage nach ihrer privatrechtlichen Seite eingehend erörtert worden; mit welchem Erfolge, ist bekannt und ergiebt sich aus der mit Recht abenteuerlich genannten Bittschrift an den Reichstag, das soeben beschlossene Gesetzbuch schleunigst

Grenzboten II 1898

26

wieder abzuschaffen. Gerade hier, auf dem rechtlichen Gebiete, ist es nicht leicht, vor einer breitem Öffentlichkeit ungerechten Forderungen und schiefen Urteilen entgegenzutreten; nirgends findet man so wie hier die unglaublichsten Behauptungen und gräßlichsten Entstellungen des wirklichen Rechtszustandes, die offenbar darauf rechnen, von einem harmlosen Leserkreise willig für bare Münze genommen zu werden. Da liest man z. B. in einer ernsthaften Berliner Tageszeitung*): „Seit unvordenklichen Zeiten beruht die Stellung des weiblichen Geschlechts auf dem Grundsatz, daß das Weib als eine Sache, nicht als eine Persönlichkeit betrachtet werden müsse. . . . In dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Frau nach wie vor als Sache, nicht als Person behandelt. Als Ehefrau steht sie unter der Gewalt des Eheherrn. . . . Sie ist dem Manne zu persönlichem Gehorsam verpflichtet und hat nicht das Recht, in die Verhältnisse des täglichen Lebens, sowie in die Schicksale minderjähriger Kinder bestimmend einzugreifen. Ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen wird, wenn man von einem geringen Vorbehaltsgut absteht, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, und sie muß auch der sinnlosesten Verschwendung des eingebrachten Gutes hilflos zusehen, da die für diesen Fall vorgesehene gesetzliche Klausel(?) sich nur in vereinzelten Fällen als praktisch wirksam erweist. . . .“ Die armen Frauen! Wenn an derselben Stelle unmittelbar darauf dem Sittengesetze der heutigen Gesellschaft nachgesagt wird, daß es „das weibliche Geschlecht auf die Stufe eines tändelnden Kindes oder Idioten stelle,“ so wird der urteilsfähige Leser dafür nur ein mitleidiges Kopfschütteln übrig haben; aber die Begriffe weiterer Kreise von der Gesetzgebung unsrer Zeit werden durch solche freundlichen Ausstreunungen mehr beeinflusst, als man denkt.

Zweierlei kommt dazu, einer übelwollenden Beurteilung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Wege zu bahnen. Der Gesetzgeber konnte das Recht der Frauen nicht ausschließlich nach ihren besondern Vorteilen gestalten; seine Aufgabe war hier wie überall, die widerstreitenden Interessen mit einander auszugleichen und jeder gesellschaftlichen Gruppe den Platz anzuweisen und zu begrenzen, der ihr nach ihrem eigentlichen Wesen gebührt, dem gleichberechtigten Vorteil andrer Gruppen nicht zu nahe kommt und die Lebensbedingungen der Gesamtheit nicht gefährdet. An diese Rücksichten, die im Gesetze natürlich nicht ausgesprochen sind, ist der einseitige Tadler nicht gebunden; ihn hindert nichts, nur die Lage und den Vorteil seiner Partei, also etwa der Frauen ins Auge zu fassen, ihre Beschränkungen und Nachteile mit grellen Farben hervorzuheben und daraus ein Schauergemälde der Ungerechtigkeit zu machen. Der harmlose Leser fragt sich dann wohl verwundert, wie es denn nur möglich

*) In Nr. 256 der Rundschau, Unterhaltungsbeilage der Deutschen Zeitung vom 31. Oktober 1897, allerdings „trotz mancher Bedenken“ der Redaktion.

gewesen sei, daß die vielen erfahrenen und einsichtigen Mitglieder der verschiedenen Gesetzgebungskommissionen und Behörden an so offener Billigkeit vorbeigesehen haben — er ahnt nicht, daß alle diese Erwägungen bei der Abfassung des Gesetzes eingehend und sorgsam geprüft und nur deshalb nicht berücksichtigt worden sind, weil ihnen andre ebenso gewichtige und gewichtigere Gründe entgegenstehen, die der Tadler vorsichtig verschwiegen hat.

Das zweite ist eine Frage der juristischen Technik. Das bürgerliche Gesetzbuch hat es in einer wahrhaft vornehm zu nennenden Weise verschmäht, an seine Spitze große Worte und leere Allgemeinheiten zu stellen, die keine unmittelbare, praktische Anwendbarkeit beanspruchen könnten, sondern höchstens dazu dienen würden, den heutigen Rechtszustand mit dem gehörigen Gepränge von der „Barbarei“ früherer Zeiten abzuheben und damit böswilligen, leichtfertigen und oberflächlichen Angriffen die Spitze abzubringen.

Gleich den obersten Grundsatz, auf dem unser ganzes Frauenrecht beruht, den Grundsatz der unbedingten und unbeschränkten Gleichheit beider Geschlechter auf dem Gebiete des Vermögensrechts wird man im Gesetze als besondern Paragraphen vergeblich suchen; er ist lediglich dadurch verwirklicht, daß das Gesetz von einem Unterschiede schweigt und Eigentum, Erbrecht und Schuldverhältnisse ohne jede Rücksicht darauf behandelt, ob sie einem Manne oder einem Weibe zustehen. Im Familienrecht ist es anders; auch hier sind aber nur die einzelnen Rechtsätze ausgeprägt, ihren innern Zusammenhang und ihre grundsätzliche Bedeutung muß man sich aus ihrer unmittelbaren Wirksamkeit selber zurechtlegen. Es ist deshalb sehr leicht, durch eine einseitige Auswahl und absichtliche Gruppierung aus einzelnen Sätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs ein Frauenrecht zusammenzustellen, vor dem jeder Frau hange werden kann. Man nehme etwa folgende Bestimmungen: § 1354: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. — § 1356, Abs. 2: Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. — § 1363: Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. — § 1373: Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. — § 1376: Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann über Geld und andre verbrauchbare Sachen der Frau verfügen. . . . — § 1377, Abs. 3: Andre verbrauchbare Sachen (nämlich außer dem Gelde) darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. — § 1383: Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher. — § 1395: Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des

Mannes. — § 1396: Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. — § 1398: Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

Wer weiter nichts als diese Sätze liest, wird wenig Bedenken tragen, sich dem „Frauenlandsturm“ anzuschließen, jener berühmt gewordenen Flugschrift an den Reichstag: „Wie ein dunkler Schatten aus den dunkelsten Tagen des Mittelalters ragt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in die Gegenwart hinein“; und in der That kann man dabei an der Weisheit des Rechts irre werden; wozu überhaupt ein gesetzliches Ehegüterrecht, wenn es solche „Knechtschaft“ zeitigt? Neuerdings hat ein juristischer Schriftsteller, der in einem allgemeinverständlichen Werkchen*) die Kenntnis des Frauenrechts verbreiten und auf diese Weise den maßlosen Angriffen auf das künftige Recht ein Ziel setzen will, der Frauenwelt den Gedanken des gesetzlichen Güterrechts damit mundgerecht zu machen versucht, daß die Verwaltungsgemeinschaft dem Durchschnitt der meisten Ehen („dem Normalmaß der Alltagsfrau im Rechtsleben“) entspreche, daß das Gesetz zur Sicherung der Ehefrau der Verwaltung des Mannes viele Schranken gesetzt und dadurch „diejenigen Frauen, welche“ ihr Vermögen ohnehin dem Manne anvertrauen würden, besser schütze, als die völlige Gütertrennung es thun würde; wem das nicht passe, der könne durch Ehevertrag die Sache anders regeln. „Der Kaufmann, der mit fertigen Roben handelt, wird sie nach den Normalmaßen der Alltagsfrauen einrichten. Weder die Zwergin noch die Hünin wird eine Robe vorrätig finden. Aber der Kaufmann wird bereit sein, ihr eine nach Maß anzufertigen.“ Damit ist aber herzlich wenig bewiesen, da der Kampf der Frauenbewegung ja gerade davon ausgeht, daß die Frauen über das „Normalmaß der Alltagsfrau“ hinausgewachsen zu sein glauben und die Aufstellung eines neuen Normalmaßes verlangen; auch das gewählte Beispiel ist nicht nur etwas geschmacklos, sondern geradezu schief; denn aller Erfahrung nach werden die Frauen unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs genau ebenso wenig wie unter dem jetzt geltenden Rechte vor der Hochzeit daran zweifeln, daß das Kleid des gesetzlichen Eherechts ihnen vorzüglich passe; wenn sie es nach bösen Eheerfahrungen erst als mangelhaft und drückend empfinden, ist es zu spät, und es kann nichts mehr geändert oder umgetauscht werden, und sie müssen es bis an ihr Lebensende tragen. Überhaupt ist es ein schwacher Trost und eine schlechte Rechtfertigung eines Gesetzes, daß man seine Anwendung auch ausschließen könne. Man wird der Sache tiefer auf den Grund gehen müssen.

*) Amtsgerichtsrat Jastrow in Berlin, Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Verlag von Liebmann, Berlin, 1897.

Die Frage des ehelichen Güterrechts ist bekanntlich eine der wenigen, die auch im Reichstag ausführlich erörtert worden sind; daß die Verhandlungen das tiefere Verständnis der Sache besonders gefördert hätten, wird man freilich kaum behaupten können; immerhin bieten sie des lehrreichen genug — weniger durch das, was gesagt worden ist, als durch das, was man in den langen Reden vergeblich sucht. Der Entwurf hatte in dem oben angeführten, in der Reichstagskommission vergeblich bekämpften § 1363 die Verwaltungsgemeinschaft als die wichtigste und verbreitetste der geltenden Güterrechtsformen vorgeschlagen und wurde so zum Gesetz erhoben; die Mehrheit des Reichstags stellte sich dabei, wie das Schlußwort des Berichterstatters der Kommission ergiebt, auf den etwas nüchternen Standpunkt, daß eine durchgreifende Veränderung des ehelichen Güterrechts einen solchen Riß in die Rechtsentwicklung und für den größten Teil des Deutschen Reichs so gewaltige Unbequemlichkeiten bringen würde, daß die dafür geltend gemachten Gründe nicht ausreichten.

Die Redeschlacht selbst stand in dem Zeichen der Frauenbewegung, deren Bestrebungen unter den Abgeordneten aller Parteien beredte und offenbar überzeugte Fürsprecher fanden, von dem Freiherrn von Stumm-Halberg, den Abgeordneten von Kardorff, Prinzen zu Schönaich-Carolath, Rickert, Träger und Conrad bis zu Frohme und Bebel; der Kampf drehte sich insbesondere um § 1354, den die Sozialdemokraten durch die Herrschaft des Geldsacks ersetzen wollten („bei Meinungsverschiedenheiten um den ehelichen Aufwand entscheidet derjenige Teil, aus dessen Vermögen die Ehekosten zum größten Teil bestritten werden“), und um das eheliche Güterrecht, dessen Beseitigung der Freiherr von Stumm und die Sozialdemokraten in zwei gesonderten Anträgen erstrebten; die Sozialdemokraten mit der spöttischen Entschuldigung, daß sie sich um ein Recht kümmerten, das eigentlich nur die besitzenden Frauen der Gesellschaft etwas angehe; die Gerechtigkeit für alle sei aber die oberste Aufgabe wie des Staats so auch jedes einzelnen Menschen und also auch der sozialdemokratischen Redner. Daß mit der beantragten Einführung gesetzlicher Gütertrennung ein eigentliches eheliches Güterrecht überhaupt beseitigt und aufgehoben werden würde, ist klar; denn es würde darnach gesetzlich der Abschluß einer Ehe auf das Vermögensrecht überhaupt keinen Einfluß mehr äußern. Daß die Frau dem Manne zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten hat, oder daß durch freien Vertrag eine vermögensrechtliche Wirkung der Eheschließung verabredet werden kann, ist nichts der Ehe eigentümliches; zwei Schwestern oder zwei Freunde, die sich auf längere oder kürzere Zeit zu gemeinschaftlichem Leben zusammenthun, würden ebenso häufig zu gleichen oder ähnlichen Verabredungen gelangen.

So verschieden die Vertreter dieser Anträge nach Partei und sonstiger Stellung waren, so sehr war ihre Beweisführung auf ein und denselben Ton

gestimmt: Das geltende Güterrecht sei ein Erzeugnis früherer Besitzungs- zustände, wo die Frau in der Bildung hinter dem Manne zurückgeblieben und daher zu selbständiger Vermögensverwaltung unfähig, auch der Mann so gut wie ausschließlich der Ernährer der Familie gewesen sei; dies treffe für die moderne Kultur nicht zu; die Knechtschaft der Verwaltungsgemeinschaft sei für die Frau ungerecht und demütigend; sie sei schutzlos der Gewalt des Mannes preisgegeben, der als Trinker, Spieler oder Spekulant ihr Vermögen verschwenden dürfe; es gelte also, „das schwerste sittliche und wirtschaftliche Unrecht zu sühnen, das an der größern Hälfte der Menschheit zum Schaden der deutschen Kultur seit einem Jahrtausend(?) begangen worden sei“; in England habe man mit den Viktoria-Statuten von 1881, die gleichfalls die Gütertrennung eingeführt hätten, die besten Erfahrungen gemacht. Besondern Anklang scheint die Erwägung gefunden zu haben, daß man im öffentlichen und privaten Leben kein Fest vorbeigehen lasse, ohne in Toasten und begeisterten Worten die Frau als die Krone der Schöpfung zu preisen;*) mit dieser „Sitte“ dürfe das Gesetz nicht in Widerspruch geraten. Auf den Freiherrn von Stumm machte der Hinweis auf die deutsche Rechtsentwicklung einen „erheiternden Eindruck“; er meinte, bei dieser Anknüpfung müsse man auch wünschen, „daß der Mann nach wie vor sich auf der Bärenhaut in Met betrinkt und die Frau die Feldarbeit verrichtet“ — zu diesem Ausspruch eines Mitglieds der konservativen Partei ist nichts weiter zu bemerken, er verdient niedriger gehängt zu werden.

Für eine richtige Beleuchtung dieser Verhandlungen ist dreierlei bemerkenswert. Einmal, daß ein wirklicher Nachweis übler Folgen des geltenden ehe- lichen Güterrechts von keiner Seite erbracht worden ist. Daß leichtsinnige und nichtswürdige Ehemänner ihre Familien und also vor allem ihre Frauen ins Unglück stürzen, ist unbestreitbar; damit hat aber die Gestaltung des ehe- lichen Güterrechts nichts zu thun. Der Mann hat nicht das Recht, vor allem nicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, für eigne Schulden oder persönliche Genüsse das Vermögen der Frau zu verschwenden, und wenn er es gleichwohl thut, so handelt er nicht um einen Schatten weniger rechtswidrig, als wenn er zu diesem Zwecke seiner Frau das Geld aus dem Kasten stiehlt oder ihr die Sachen mit Gewalt wegnimmt. Das einzige, was der Freiherr von Stumm in dieser Beziehung anzuführen vermochte, ist eine gewisse thatsächliche Erleichterung des Zugriffs, insofern der Ehemann Geld und Wertpapiere in seinem Kasten habe; dies wird aber im Leben nur äußerst selten eine Rolle spielen. Hat der Mann erst einmal Schulden gemacht, so wird auch

*) Nicht bemerkt einmal, daß man sich klüglich bisher begnügt habe, die sogenannte Emanzipation der Frauen vorzugsweise poetisch zu verherrlichen: „sie klingt einleuchtender in Poesie als in Prosa, und fast nur, wo sie gereimt behandelt wurde, entging sie dem Schicksal, ungereimt zu erscheinen.“ Unwillkürlich muß man sich hier dieses Wortes erinnern, wenn man bedenkt, daß die bessern „Damenreden“ zumeist in Versen gehalten zu werden pflegen.

die getrennteste Vermögensverwaltung nicht geeignet sein, den Druck der drohenden Schande und das Gewicht der Bitten und Vorstellungen des bedrängten Ehemanns zu vermindern. „Wem sie ihren Leib traut, dem traut sie auch ihr Gut,“ ist eben von jeher weniger ein Rechtssatz als ein Zeugnis tatsächlicher Übung gewesen, die sich durch alle Rechtssätze und Schutzvorschriften niemals beseitigen läßt.

Es giebt, und damit kommen wir zum zweiten Punkt, kaum ein Rechtsverhältnis, über das sich leichter eigne Erfahrungen sammeln ließen, als gerade das eheliche Güterrecht; das kann jeder Ehemann und jede Ehefrau und jeder, der in seiner Verwandtschaft oder Freundschaft die Schicksale einer Ehe verfolgen kann. Aber an keiner Stelle ist die Berufung auf eigne Erfahrungen so wenig angebracht wie gerade hier. Von der eignen Ehe in diesem Zusammenhange zu reden und sie als Muster hinzustellen, würde nicht nur allen Regeln des guten Geschmacks und des Zartgefühls widerstreiten, sondern auch jeder Beweiskraft entbehren. Dies tritt auch in den Reichstagsverhandlungen scharf hervor; es ist darin viel von zustimmenden Briefen gebildeter und verständiger Frauen die Rede; der einzige wirklich vorgelesene Brief betont ausdrücklich, daß die Absenderin selber in der glücklichsten Ehe gelebt und nur bei andern Frauen Gelegenheit gehabt habe, die „Fülle von Jammer, Elend und Verzweiflung“ zu sehen, woran die Verwaltungsgemeinschaft schuld sei. Und wenn der Freiherr von Stumm dem Reichstage eine Art Umfrage empfiehlt bei der „ruhigen Frau, die heute der Bewegung fernsteht,“ so verfehlt er nicht, fürsorglich hinzuzusetzen, man müsse ihr erst klar machen, wie die Verhältnisse liegen, und sie bitten, wenn sie in normaler Ehe lebt, von ihrer eignen Ehe einmal abzu sehen. Auch hier behält Riehl also Recht, wenn er meint, die Lehre von dem gleichen Verufe der Geschlechter sei „berechtigter in der Poesie als im System, aber immer noch berechtigter im System als in der That.“ „Es giebt gewisse Wahrheiten, die nur wahr sind, wenn man sie gleich der Dekorationsmalerei aus einiger Entfernung und bei künstlichem Lichte betrachtet.“

Das dritte endlich und die Hauptsache ist, daß bei den Reichstagsverhandlungen vom 25. Juni 1896 der Kernpunkt der ganzen Frage, das wichtige und eigentlich entscheidende so gut wie völlig unerwähnt geblieben ist. Alles, was der Freiherr von Stumm und Bebel so ausführlich und überzeugungsvoll vortrugen, ist schlechtweg unwiderleglich und selbstverständlich, sobald man Mann und Frau in der Ehe als Einzelmenschen einander gegenüber oder auch neben einander stellt; es verliert jede Bedeutung, wenn man sich bewußt wird, daß hier nicht Mannesrecht und Frauenrecht, sondern das Recht der deutschen Familie auf dem Spiele steht.

2

Als Riehl in den fünfziger Jahren seine Naturgeschichte des Volkes schrieb, widmete er den dritten und letzten Band „dem großen unser Volk

veredelnden und zur sittlichen Einheit verbrüdernden Kleinod des deutschen Hauses und der deutschen Familie" und sah gerade in diesem Teile seines Werkes den Schlußstein, „und zwar nicht bloß den Schlußstein als den zuletzt eingefügten, sondern auch als den eigentlich schließenden Stein, der das Gewölbe erst zusammenhält und den festen Mittelpunkt ausmacht, darin der Gegenstand aller Pfeiler und Mauern seine Stütze findet.“ Ihm ist die Familie der Urgrund aller organischen Gebilde in der Volkspersönlichkeit, und der Gegensatz von Mann und Weib der Beweis, daß die soziale Ungleichheit ein ewiges Naturgesetz im Leben der Menschheit ist. „Wäre der Mensch geschlechtslos, gäbe es nicht Mann und Weib, dann könnte man träumen, daß die Völker der Erde zu Freiheit und Gleichheit berufen seien. Indem aber Gott der Herr Mann und Weib schuf, hat er die Ungleichheit und die Abhängigkeit als die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung gesetzt.“ „Wer Mann und Weib nicht wieder zur Geschlechtseinheit zurückführen kann, der vermesse sich auch nicht, das Menschengeschlecht zur sozialen und politischen Einheit und Gleichheit zu führen.“ Es ist ein Stolz der Germanen als des „familienhaftesten“ Volkes, daß sie erst das volle Bewußtsein über Beruf und Stellung von Mann und Weib der Menschheit hell entzündet haben: „Wie eine eingeborne göttliche Gabe seines Stammes hat das rohe Krieger- und Jägervolk die wahre Idee von der Stellung der beiden Geschlechter herübergetragen aus seiner dunkeln asiatischen Urheimat, gleich als ein Erbstück aus dem verlorenen Paradiese.“

Diese wahre Idee ist aber nicht der äußerliche Minnedienst des Mittelalters oder die moderne radikale Gleichstellung von Mann und Weib, sondern die Erkenntnis, daß der öffentliche und nationale Beruf der Frauen ein ganz anderer ist als der der Männer, aber diesem in seiner Bedeutung für Staat und Volk ebenbürtig: „In Weib und Mann, sagt Riehl, sind uns hier die Mächte des Beharrens und der Bewegung vorgebildet. . . . Die soziale Tugend ist es, deren Grund zuerst von Frauenhänden in uns gelegt wird; zur politischen bedarf es der Lehre und des Beispiels der Männer. . . . Die Sitte, die bewegende Kraft der Gesellschaft wird gehegt und bewahrt vom Weibe, das Weib steht im Naturleben der Sitte. . . . Der politische Volkscharakter ruht in letzter Instanz bei dem Weibe, die politische That bei dem Manne.“ Der geheime Kern aller dieser Thesen über den Geschlechtsgegensatz ist „die Thatfache, daß der Beruf der Frauen überall in der Regel nur ein in der Familie vermittelter sein kann.“ Die eigentümliche Aufgabe der Frau ist beschlossen in der Familie, nur in ihr kann die Frau ihrer öffentlichen Aufgabe gerecht werden: „Das echte Familienleben ist an sich schon eine Form des öffentlichen Lebens.“ Nur in der Beschränkung auf die Familie kann die Frau ihre eigne Art bewahren; losgelöst von der Familie verfällt sie der Unweiblichkeit und der Überweiblichkeit, und „an diese Überweiblichkeit knüpfen die

Sozialisten den Strick, womit sie die bürgerliche Gesellschaft erwürgen wollen.“ Die Familie ist also „nicht bloß religiös, sondern auch sozial und politisch ein Heiligtum. . . . Die Familie antasten, heißt aller menschlichen Gesittung den Boden wegziehen. . . . Wie der Staat auf den Schwerpunkt des Rechts gestellt ist, so die Familie auf den Schwerpunkt der sich ergänzenden Liebe und der auf diese gegründeten bewegenden Mächte der Autorität und Pietät. Die Familie steht unter der natürlichen Obervormundschaft der Eltern und speziell des Familienvaters. Diese Obervormundschaft ist ein Urrecht, in der Natur der Sache gegeben. . . . Ebenso steht der Mann zu seiner Frau in dem aus der Liebe hervorstachsenden Verhältnis der Autorität. Nicht gezwungen durch äußere Unterdrückung, sondern weil sie ihrer Natur nach gar nicht anders kann und mag, tritt die Frau unter die Autorität des Mannes. So war es, seit die Welt steht, und so wird es bleiben.“ Alles das sind nicht „zufällige Aporien, nicht persönliche Ansichten und Erörterungen, sondern Erkennen und Festhalten ganz bestimmter Thatfachen, die sich in der Sitte und Lebenspraxis des Volkes fest und klar aussprechen.“

Auch Riehl legt sich die Frage vor: „Sollten wir nicht nach eignen Hefen neue Normen der Lebenspraxis aufstellen, begründet auf die in der modernen Zeit unstreitig geläuterten Ideen der Freiheit, des Rechtes, des Wohlstandes, der Bildung?“ Seiner Antwort auf diese Frage läßt sich kein Wort hinzufügen oder wegnehmen: „An eine Sitte muß man glauben. Wenn wir aber auch ganz vortreffliche neue Grundlagen des Hauses und der Familie ersinnen, würden doch schwerlich noch einmal Sitten daraus aufwachsen, denn alle Welt würde unsre neuen Regeln kritisieren, und nur die wenigsten würden sie gläubig hinnehmen und bewahren. Eine Epoche, welche so theoretisch schöpferisch ist auf dem Gebiete des Rechts wie die unsrige, wird es niemals praktisch auf dem Gebiete der Sitte sein. Wir werden die ererbten Sitten läutern, weiterbilden oder zerstören, in minder wichtigen Dingen werden wir auch allenfalls Keime zu neuen Sitten pflanzen; aber Kardinalsitten der Nation, die bestimmend würden für den ganzen Charakter derselben, schafft unsre Zeit keine mehr. Wären darum die alten Kardinalsitten unsers Volkes auch weniger gut, als sie wirklich sind, so müßten wir sie doch festhalten, weil in ihnen eine Autorität gegeben ist, die, einmal gebrochen, für uns nie mehr wieder gewonnen werden kann. Die Nationen selber fallen in Trümmer, wenn einmal ihre Kardinalsitten fallen; denn in dem Aufgeben dieser Sitten ist zugleich der ganze Charakter der Nation, die innerste Kulturmacht derselben verleugnet und abgeschworen.“

Was finden wir von alledem, sei es Verteidigung oder Widerlegung, in den Reichstagsverhandlungen über das Recht der Frau? Nichts — doch ja: der Freiherr von Stumm, gespannt auf die Begründung des geltenden ehelichen Güterrechts, „mußte gestehen,“ er habe „eigentlich nichts gehört, als

entweder Festhalten an eingewurzelten Vorurteilen oder aber den Grundsatz: das Recht des Stärkeren.“ Und der Abgeordnete Rickert nahm kopfschüttelnd an einer in dem Kommissionsberichte enthaltenen „wunderbaren Definition der sittlichen Grundlage der Ehe“ Anstoß: „Es heißt da wörtlich: Wollte die Frau dem Manne sich nicht unterordnen, so bedeutete das eine bedenkliche Lockerung der Familienbände und einen ganz anomalen Zustand der Familie. Ja, meine Herren, hier haben die Herren der Welt doch zu sehr das Bedürfnis gefühlt, ihre Hoheit und ihre Machtvollkommenheit erkennen zu lassen.“ Das ist alles. Nur in den Reden des Professors Pland, der im Auftrage des Bundesrats die Vorlage zu vertreten hatte, spürt man den Geist rechter deutscher Sitte, wie denn überhaupt die Reden der Regierungsvertreter im Reichstage zu dem Besten gehören, was über das bürgerliche Gesetzbuch gesagt und geschrieben worden ist; bei manchen kann man nur bedauern, daß sie in den stenographischen Berichten des Reichstags so gut wie begraben sind.^{*)} Man vergleiche z. B. die Schilderung der allmählichen Entwicklung einer Ehe, wie sie der Freiherr von Stumm giebt, mit den Worten Plands: „Wer eine Ehe eingeht, muß einen gewissen Teil seiner Selbständigkeit immer opfern, um von dem andern Teil dasselbe Opfer zu erhalten. Und ich meine, bei der wahren, rechten Ehe ist der der glücklichste Teil, der dem andern das meiste giebt.“ Den Reden Plands wird denn auch von Freund und Feind ein „gewaltiger Eindruck“ nachgerühmt, und in einem Punkte werden sie zweifellos auch unmittelbar für die Rechtsprechung Bedeutung gewinnen, nämlich in der schönen Bestimmung des im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossenen „Mißbrauchs“ der ehelichen Gewalt; sie verbietet: „Jede Entscheidung des Ehemannes, die mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbar ist, wenn er eine Entscheidung so trifft, daß man sagen muß: bei der rechten Liebe würde diese Entscheidung nicht getroffen sein.“ Aber auch Pland läßt das öffentliche Interesse an der Gestaltung des Eherechts zu kurz kommen; einen entschiednen Hinweis auf den innern Zusammenhang der Sozialdemokratie mit den Forderungen der Frauenbewegung sucht man vergeblich, und nur ganz schüchtern findet sich eine Andeutung, daß der Frauenbewegung im Grunde die große Bedeutung gar nicht zukomme, die ihr von allen Seiten des hohen Hauses beigemessen werde.

Riehl hat diese Reichstagsverhandlungen noch erlebt; er wird sich wohl nicht sonderlich darüber geärgert haben, daß sein Gedankengang, sein Name

^{*)} Die stenographischen Berichte über die zweite und dritte Lesung des bürgerlichen Gesetzbuchs sind besonders herausgegeben worden (Berlin, J. Guttentag, 1896); die drei großen Reden, die bei der ersten Lesung „zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs“ am 3., 4. und 5. Februar 1896 vom Staatssekretär Rieberding, von Pland und von Sohm gehalten worden sind, sind unter dem hervorgehobnen Titel zu einem Sonderabdruck vereinigt (Berlin, Heymann, 1896; Preis 60 Pfennige). Es giebt kein besseres Hilfsmittel für einen, der sich in großen Zügen über Ziel und Wesen der neuen Rechtseinheit unterrichten will.

und sein Buch bei dieser wichtigen Gelegenheit so unverdienter Nichtachtung verfielen. Ist aber dieses Totschweigen nicht bezeichnend und beschämend zugleich? Beschämend — dazu mag jeder sich selbst das nötige sagen, bezeichnend deshalb, weil es besser als jede Verteidigung die Wucht und Unwiderleglichkeit von Riehls Auffassung beweist. Selbstverständlich wäre es ein mehr als eitles und aussichtsloses Beginnen, mit dem Buche Riehls auch nur einen Verfechter der Frauenbewegung überzeugen zu wollen; gleichwohl ist die Erinnerung daran und das ausführliche Eingehen auf die Reichstagsberatungen nicht überflüssig; mit der Annahme des bürgerlichen Gesetzbuchs und seines Ehrechts ist die Sache nicht abgethan; alle Gegner haben im Reichstage erklärt, daß sie nicht ruhen und rasten wollen, bis die latente Mehrheit, die schon im Juni 1896 für die Stummschen Anträge vorhanden gewesen sein soll, sich auch offen dazu bekenne. Wie die Zeitungen berichten, will die Frauenbewegung auch in den bevorstehenden Wahlkampf eintreten und nur solche Kandidaten unterstützen, die ihre Forderungen guthießen. Da scheint es auch heute noch an der Zeit, den verschobnen Kampfplatz wieder zurechtzurücken, und vielleicht ist auch die Hoffnung gerechtfertigt, daß für manchen das Riehlsche „Trostgedicht“ von der deutschen Familie mehr Überzeugungskraft hat als der nackte Satz, worin sich im Munde Bebels, wohl unabsichtlich, die letzte Weisheit der Sozialdemokratie zusammenfaßte: „Ich meine also: hier muß aufgeräumt werden.“

(Schluß folgt)



Der Evangelismus in Rußland



ie Kirche, die sich selbst die rechtgläubige nennt, hat seit ihrer Trennung von Rom weder eine wesentliche Reformation, noch einen so gefährlichen Kampf und Zerfall erlebt, wie ihre römische Schwesterkirche im sechzehnten Jahrhundert. Vielmehr bestand, seit Rußland der Hauptträger der griechisch-katholischen Kirche geworden war, die einzige Reform, deren sich ihre Geschichte rühmt, in der im siebzehnten Jahrhundert unternommenen Reinigung von einigen Mißständen, die sich im Laufe der Zeit in die Bräuche und Bücher der Kirche eingeschlichen hatten. Die Kirchenreform des russischen Patriarchen Nikon war eine Rückkehr zu ältern Formen, nicht eine Entwicklung neuer Dogmen, neuer Lehren